



F7

Förderinstrumente II: Geflüchtete (Stand: Juli 2017)

Ausbilden. Fördern. *Einstellen (II)!*

Welche Maßnahmen der Arbeits- und Ausbildungsförderung gibt es? [[>F4](#) / [>F6](#)]

Der Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderungsmaßnahmen ist im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt.

- > Arbeitsmarktaktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III). >>
- > Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III). >>
- > Berufsausbildungsbeihilfe – BAB (§ 56 SGB III). >>
- > Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – BvB (§ 51 SGB III). >>
- > Ausbildungsbegleitende Hilfen – AbH (§ 75 SGB III). >>
- > Assistierte Ausbildung – AsA (§ 130 SGB III). >>
- > Außerbetriebliche Berufsausbildung – BaE (§ 76 SGB III). >>
- > Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 122 SGB III). >>

Neben einer Förderung durch das SGB III können unter bestimmten Voraussetzungen auch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt werden.

Welche Förderbestimmungen gelten für Geflüchtete?

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte haben **ab dem ersten Tag** ihrer Anerkennung Anspruch auf Förderung.

Für Asylbewerberinnen und -bewerber mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete gelten jeweils andere Bestimmungen.

Welche Regelungen gelten für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung?

Personen mit einer sogenannten „**guten Bleibeperspektive**“ (derzeit Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia, Afghanistan) können folgenden Maßnahmen in Anspruch nehmen:

- > BvB, AbH und AsA **ab dem 4. Monat**.
- > BAB und Ausbildungsgeld **ab dem 16. Monat**.
- > BaE und BAföG können **nicht** in Anspruch genommen werden!

Der Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungs-förderung wird für Asylbewerberinnen und -bewerber, die über eine sogenannte „**mittlere Bleibeperspektive**“ verfügen oder aus einem sogenannten „**sicheren Herkunftsstaat**“ (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) kommen, in der Praxis durch die Behörden **abgelehnt**.

Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte sich dieser Rechtsauffassung anschließen.

Welche Regelungen gelten für Geflüchtete mit Duldung?

Geduldete haben folgenden Anspruch:

- > BvB **nach 6 Jahren**.
- > BAB oder BAföG **nach 16 Monaten**.
- > AsA und AbH **nach 13 Monaten**.
- > **Keinen** Anspruch besteht auf BaE.

Ausnahme:

Geduldete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die **nach dem 01.09.2015** registriert wurden und deren Asylantrag abgelehnt wurde, haben **keinen** Arbeitsmarktzugang und damit auch keinen Anspruch auf Förderung.

Mehr Wissen!
Mehr Wirken!

Infoblock

Immer für Sie da!

Sie suchen mehr Informationen zum Thema Einwanderung und Fachkräftebedarf? Wenden Sie sich direkt an die IQ Fachstelle Einwanderung.
www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung

Weitere Informationen

1. Eine detaillierte tabellarische Übersicht zu den Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildungsförderung für Geflüchtete, EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Drittstaatsangehörige vermittelt die IQ Fachstelle Einwanderung: >>
2. Über den Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte informiert eine Handreichung des Paritätischen Gesamtverbandes. >>